

Satzung

Förderkreis - Krebskranke Kinder e.V. Stuttgart

16. September 2013

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen "Förderkreis - Krebskranke Kinder e.V. Stuttgart". Er ist beim Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist unpolitisch. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Der Förderkreis bezweckt, ebenso wie die die "Deutsche Leukämie-Forschungs-Hilfe"
 - a) die Forschung und Arbeit auf dem Gebiet der Onkologie zu fördern
 - b) Eltern krebskranker Kinder zu beraten, zu betreuen und im Fall besonderer Bedürftigkeit finanziell zu unterstützen
 - c) für eine optimale ärztliche und pflegerische Betreuung sich einzusetzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er erstrebt keinen Gewinn.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem aufgenommenen Mitglied wird die Mitgliedschaft schriftlich bestätigt.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder benennen.

- 4) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Kündigung. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
 - b) Tod.
 - c) Ausschluss. Dieser kann vom Vorstand nur nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes beschlossen werden, und zwar I a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder I b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
 - d) Der Bescheid über den Ausschluss ist durch den Vorstand schriftlich mit Ausschlussbegründung des Auszuschließenden zuzustellen. Die Berufung gegen den Ausschluss ist bei der Mitgliederversammlung möglich; die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich einzulegen. Der Ausschluss wird wirksam nach Ablauf der Berufungsfrist oder bei Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung.
- 2) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das ausgeschiedene Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf irgendeine Abfindung durch den Verein.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung (§ 7),
 - b) der Vorstand (§ 8),
 - c) der Beirat (§ 9).
- 2) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter der Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied hat die Möglichkeit bis zu einem weiteren Mitglied zu vertreten; schriftliche Vollmacht ist erforderlich.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Versammlung wird im Regelfall vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer und gegebenenfalls einen oder mehrere Stimmzähler.
- 4) Die Einberufung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat in Textform im Sinne des § 126 b BGBG unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- 5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

- 6) Abstimmungen erfolgen in einer Weise, die der Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung nach Antrag durch Beschluss festlegen.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 8) Die Mitgliederversammlung genehmigt den Bericht des Vorstandes, die Rechnungslegung und den Bericht des Kassenprüfers. Sie beschließt insbesondere über
 - a) Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des Vorstand, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers sowie des Schatzmeisters
 - b) Wahl des Kassenprüfers
 - c) Festsetzungen von Mitgliederbeiträgen
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds (§ 5 Absatz (1) lit. d)
 - g) Sonstige Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung
 - h) Wahl der Mitglieder des Beirates
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Auflösung des Vereins gemäß § 10 der Satzung

§ 8 Der Vorstand

- 1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schriftführer
 - d) der Schatzmeister,(Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 2) Im Innenverhältnis des Vereines sollen der Schriftführer und der Schatzmeister ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden ausüben.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl des neuen Vorstandes.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten (spätestens der jährlichen) Mitgliederversammlung zu berufen, in der die Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes zu erfolgen hat. Das ausscheidende Vorstandsmitglied hat seine Geschäfte ordnungsgemäß an den Nachfolger zu übergeben.
- 5) Dem Vorstand obliegt:
 - a) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorlage der Jahresberichte in der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - e) Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Förderkeiszweckes.

- 6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann für die Vereinsaufgaben/arbeit hauptamtliche Angestellte einstellen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Vorstand ist auch berechtigt, bei Bedarf Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder und solche Personen, die Vereinsaufgaben/arbeit leisten, festzusetzen.
- 9) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende – anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Beirat

- 1) Der Beirat berät den Vorstand in Sachfragen. Er wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Dem Beirat sollen höchstens 10 Mitglieder angehören.
- 2) Die Zugehörigkeit zum Beirat ist auf die Amtsperiode des Vorstandes beschränkt. Übernahme in die nächste Amtsperiode ist möglich, in der Regel soll sie geschehen.

§ 10 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Förderkreises und die Verwendung des bestehenden Vermögens“ stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgend, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel der insgesamt dem Verein angehörenden Mitglieder anwesend sind. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Wahrung der Vorschriften des § 7 zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit neun Zehntel der anwesenden Mitglieder mit ihren Stimmen beschlossen werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.



Prof. Dr. Stefan Nägele
I. Vorsitzender



Bernd Oppenländer
Vorstand